

Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger



Themen

Datenübermittlungsprozess XSozial-BA-SGB II

Förderstatistik: Hinweis zu ausbildungsbegleitenden Hilfen

Grundsicherungsstatistik SGB II: Kostenübernahme für digitale Endgeräte

Grundsicherungsstatistik SGB II: Hinweis zur „Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung“

Brexit und Feld 3.22 „Aufenthaltsstatus“

Vorabinfo zur Umsetzung des geplanten Corona-Zuschusses im Standard XSozial-BA-SGB II

Interessantes & Wissenswertes für Nutzer der BA-Statistik

Interaktive Gitter-Karten zu sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelten

Förderdaten am aktuellen Rand wieder hochgerechnet

Methodenbericht zum Übergang von Bewerbern in Ausbildung



Impressum

Produkt: Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger

Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit, Statistik

Informationsstand: 25. Februar 2021

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Nächste Ausgabe: erscheint am 29. April 2021

Ansprechpartner:

Ansprechpartner für alle Fragen an die Statistik der BA ist der jeweils zuständige regionale Statistik-Service. Zum Leistungsangebot zählen die Betreuung der Datenübermittlung nach dem Standard XSozial-BA-SGB II, die Erläuterung des Statistikangebots und der fachlichen Hintergründe sowie die Bereitstellung von Daten und Analysen.

Für technische Fragen der Datenübermittlung nach dem Standard XSozial-BA-SGB II stehen darüber hinaus Ansprechpartner im Zentralen Statistik-Service zur Verfügung.

<p>Statistik-Service Nordost (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein)</p> <p>Postadr.: Postfach 3747, 30037 Hannover Tel.: 0511/919-3455 Fax: 0511/919-4103456 E-Mail: Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de</p>	<p>Statistik-Service Ost (Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen)</p> <p>Postadr.: Storkower Str. 120, 10407 Berlin Tel.: 030/555599-7373 Fax: 030/555599-7375 E-Mail: Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de</p>
<p>Statistik-Service Südost (Bayern und Sachsen)</p> <p>Postadr.: Regensburger Str. 100 (NOP), 90478 Nürnberg Tel.: 0911/179-8001 Fax: 0911/179-908001 E-Mail: Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de</p>	<p>Statistik-Service Südwest (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland)</p> <p>Postadr.: Saonestr. 2-4, 60528 Frankfurt a. M. Tel.: 069/6670-601 Fax: 069/6670-910307 E-Mail: Statistik-Service-Suedwest@arbeitsagentur.de</p>
<p>Statistik-Service West (Nordrhein-Westfalen)</p> <p>Postadr.: Josef-Gockeln-Str. 7, 40474 Düsseldorf Tel.: 0211/4306-331 Fax: 0211/4306-470 E-Mail: Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de</p>	<p>Zentraler Statistik-Service (ergänzend bei technischen Fragen der Datenübermittlung)</p> <p>Postadr.: Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg E-Mail: Zentrale.CF3-51b@arbeitsagentur.de</p>

Die Statistik der BA im Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, 2021

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger, Nürnberg, Februar 2021.

Datenübermittlungsprozess XSozial-BA-SGB II



[zur Themenübersicht](#)

Förderstatistik: Hinweis zu „ausbildungsbegleitenden Hilfen“

In der Version 4.7.1 des Standards XSozial-BA-SGB II wurde aufgrund des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung in Modul 13 (Förderleistungen/-maßnahmen) der Maßnahmenkatalog in Feld 13.8 angepasst.

Für die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH, Schlüssel 312) wurde im Maßnahmenkatalog fälschlicherweise angegeben, dass ein statistischer Zugang nur bis zum Monatsende März 2021 (letzte Spalte im Maßnahmenkatalog) berücksichtigt wird. Richtig wäre der April 2022.

Der Eintrag wird in der nächsten Version des Standards XSozial-BA-SGB II geändert. Die Verarbeitung in der Statistik wurde bereits angepasst, sodass die Zugangszählung der Teilnahmen an abH weiterhin erfolgt.

Grundsicherungsstatistik SGB II: Kostenübernahme für digitale Endgeräte

Auf Veranlassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind die Jobcenter angewiesen worden, einen Mehrbedarf im SGB II für digitale Endgeräte anzuerkennen, die für Distanzunterricht notwendig sind. Diese Kostenübernahme kommt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Betracht.

Im Standard XSozial-BA-SGB II soll hierfür der bestehende unabweisbare, laufende Mehrbedarf („Härtefallklausel“) nach § 21 Abs. 6 SGB II genutzt werden (Ausprägung „115“ in Feld 4.5 „Bedarfsart“). Obwohl es sich bei den digitalen Endgeräten um einen einmaligen Bedarf handelt, ist für diesen Bedarfsdatensatz in Feld 4.8 „Ende Bedarf“ ein Endedatum anzugeben, welches auch gleich dem Beginndatum (Feld 4.7 „Beginn Bedarf“) sein kann.

Grundsicherungsstatistik SGB II: Hinweis zur „Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung“

Mit dem Grundrentengesetz vom 12.08.2020, das zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, können langjährig in der Deutschen Rentenversicherung Versicherte einen individuellen Zuschlag zu ihrer Rente erhalten. Der Grundrentenzuschlag wird als Teil der gesetzlichen Rente ausgezahlt und ist keine eigenständige Leistung.

Für den Standard XSozial-BA-SGB II bedeutet dies, dass diese Grundrente nicht als eigenständige Einkommensart in Modul 5 (Einkommen) zu übermitteln ist, sondern in das Renteneinkommen einfließt (Ausprägung 008 in Feld 5.5 „Art des Einkommens“). Darüber hinaus ist sie wie üblich in Modul 7 (Anspruch) zu berücksichtigen, insoweit hierfür ein erhöhter Freibetrag gewährt wird.

Brexit und Feld 3.22 „Aufenthaltsstatus“

Ab dem 01.01.2021 ist das Vereinigte Königreich ein Drittstaat im Sinne des Aufenthaltsrechts.

Die Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU haben bezüglich des Aufenthaltsrechts keine Änderungen mehr ergeben. Das heißt: Britische Staatsbürger/innen, die ab 01.01.2021 neu in das Bundesgebiet einreisen, kommen nicht mehr in den Genuss der europarechtlichen Freizügigkeitsrechte. Sie können zwar für bestimmte Aufenthalte, insbesondere zu touristischen Zwecken, visumsfrei in das Bundesgebiet einreisen. Dies gilt aber nicht für die Einwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Hier besteht Visumpflicht. Sie können demnach Drittstaatsangehörige sein und sind gemäß Aufenthaltsrecht und bei Arbeitsmarktzugang grundsätzlich so zu behandeln wie alle anderen Drittstaatsangehörigen. Im Feld 3.22 „Aufenthaltsstatus“ ist für Britische Staatsbürger/innen die jeweils zutreffende Ausprägung zu übermitteln.

Zu beachten ist allerdings, dass britische Personen, die sich bis zum 31.12.2020 nicht nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten haben, ihre bisherigen Aufenthaltsrechte behalten können (Besitzstandswahrung). Der entsprechende Aufenthaltsstatus ist über den Standard XSozial-BA-SGB II zu melden.

Vorabinfo zur Umsetzung des geplanten Corona-Zuschusses im Standard XSozial-BA-SGB II

Aktuell befindet sich der Gesetzentwurf zum Sozialschutzpaket III in der parlamentarischen Beratung. Dieser Gesetzesentwurf sieht die Einführung eines neuen § 70 SGB II vor, auf dessen Grundlage Leistungsberechtigte eine durch die Corona-Pandemie bedingte Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro erhalten sollen. Des Weiteren soll diese Einmalzahlung keiner bestehenden Bedarfsart zugeordnet sein und laut Gesetzesbegründung soll auch keine Einkommensanrechnung erfolgen.

Es wäre ein enormer Aufwand nötig, diese Einmalzahlung kurzfristig in ausreichender Qualität für eine Datenübermittlung aufzubereiten, dann in die statistischen Auswertesysteme zu integrieren und anschließend sinnvoll in die bestehende Berichtssystematik einzuordnen. Der Nutzen der daraus erzielenden Auswertungen würde diesen Aufwand nicht rechtfertigen. Denn letztlich kann bereits auf Basis der vorhandenen Statistikdaten eine Abschätzung der entsprechenden Leistungsberechtigten anhand der gesetzlichen Definition erstellt und ggf. berichtet werden.

Dies bedeutet für den Standard XSozial-BA-SGB II, dass für diese Einmalzahlung grundsätzlich keine kurzfristige Anpassung der Datensatzbeschreibung und der Melderegeln erfolgen wird. Außerdem sind in den Leistungsmodulen des XSozial-Standards keine Informationen mit Bezug auf diese Einmalzahlung zu übermitteln. So darf etwa in Modul 4 (Bedarf) die Einmalzahlung keiner vorhandenen Bedarfsart zugeordnet werden. Hierdurch darf so z.B. in Feld 4.5 (Bedarfsart) keine vorhandene Ausprägung ersatzweise für diesen Zweck genutzt werden. Dies gilt gleichermaßen für die Felder zu den Leistungsansprüchen in Modul 7 (Felder 7.9, 7.14, 7.15 und 7.10). Auch hier darf die Einmalzahlung ebenfalls nicht einfließen.

Nur in den Einnahme- und Ausgabedaten in Modul 1 im Feld 1.6 „Arbeitslosengeld II (Alg II) / Sozialgeld (Sog)“ soll diese Einmalzahlung eingerechnet werden. Auf der Grundlage von Modul 1 wird die Statistik über die Einnahmen und Ausgaben im SGB II erstellt. Das Modul 1 ist in diesem Sinne unabhängig von den Leistungsmodulen der Grundsicherungsstatistik SGB II und soll die Einmalzahlung berücksichtigen.

Interessantes & Wissenswertes für Nutzer der BA-Statistik

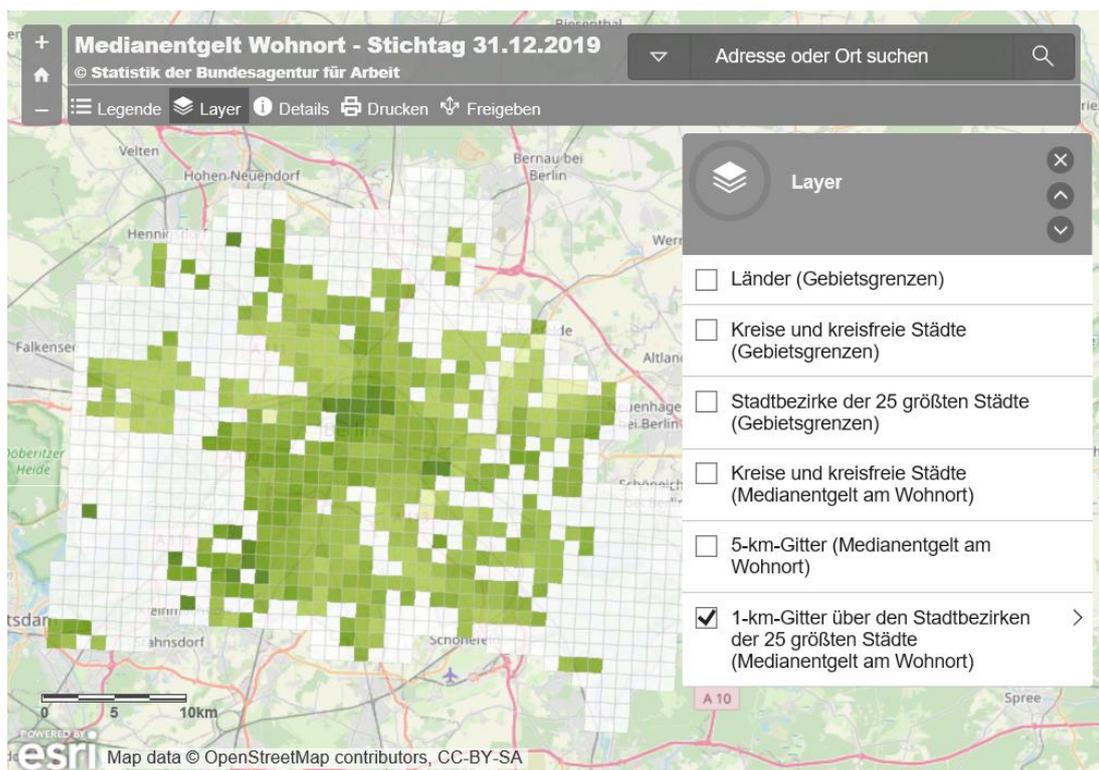


[zur Themenübersicht](#)

Interaktive Gitter-Karten zu sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelten

Die neuen interaktiven Kartenanwendungen zeigen den Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe im Jahr 2019 nach dem Wohnort. Die Statistik der BA weist damit erstmals aktuelle Daten bis auf Ebene von 5- und 1-km-Gitterzellen aus. Die zugehörigen Daten sind ebenfalls abrufbar. Individuelle Auswertungsmöglichkeiten auf Ebene der Gitterzellen bestehen noch nicht.

Über die „Layer“ können Sie auswählen, welche Darstellung Sie wünschen. Beispiel Berlin:



Das Datenangebot zu Gitterzellen befindet sich im Aufbau. Die Kartenansicht¹ ist im Internetangebot der Statistik der BA zu finden.

¹ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Angebote/Entgelte-regional/Entgelte-regional-Nav.html>

Förderdaten am aktuellen Rand wieder hochgerechnet

Die Förderstatistik hat zum Berichtsmonat Januar 2021 wieder die Hochrechnung der vorläufigen Daten aufgenommen. Das Hochrechnungsverfahren war coronabedingt seit Mai 2020 ausgesetzt.

Endgültige Daten liegen in der Förderstatistik erst nach einer dreimonatigen Wartezeit vor. Die Hochrechnung der letzten drei Berichtsmonate soll eine Vergleichbarkeit der Daten am aktuellen Rand mit den endgültigen Vormonatsergebnissen herstellen, auch wenn die Förderungen am aktuellen Rand prozessbedingt häufig untererfasst sind. Das Verfahren basiert auf Erfahrungswerten über den Umfang der Nacherfassungen je Region und Maßnahmeartgruppe. Das Fördergeschehen war während der ersten Monate der Pandemie eingebrochen, sodass die Erfahrungswerte zu den üblichen Nacherfassungen nicht auf die aktuelle Situation übertragbar waren.

Methodenbericht zum Übergang von Bewerbern in Ausbildung

Unlängst ist der Methodenbericht „Übergang gemeldeter Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen in sozialversicherungspflichtige Ausbildung“² erschienen. Er führt neue Auswertungsmöglichkeiten ein, die durch die Kombination von Ausbildungsmarkt- und Beschäftigungsstatistik entstehen. Insbesondere der Übergang von unterstützter Ausbildungssuche in sozialversicherungspflichtige Ausbildung und der Verbleib in Ausbildung lassen sich nun abbilden. Damit liefert die Ausbildungsmarktstatistik erstmals wertvolle Informationen zur so genannten ersten Schwelle beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Der Ausgangszeitpunkt für die Betrachtungen ist jährlich der 30. September, also das Berichtsjahresende des Berufsberatungsjahres. Für die Bewerberinnen und Bewerber liegen Informationen zum Beschäftigungsstatus zu vier verschiedenen Verbleibszeitpunkten vor: nach 3, 12, 24 und 36 Monaten. Da zum Verbleibszeitpunkt auch die Merkmale Tätigkeit und Arbeitsort abrufbar sind, können zudem Aussagen zur beruflichen und räumlichen Mobilität getroffen werden.

Ausgewählte Erkenntnisse aus dem Methodenbericht:

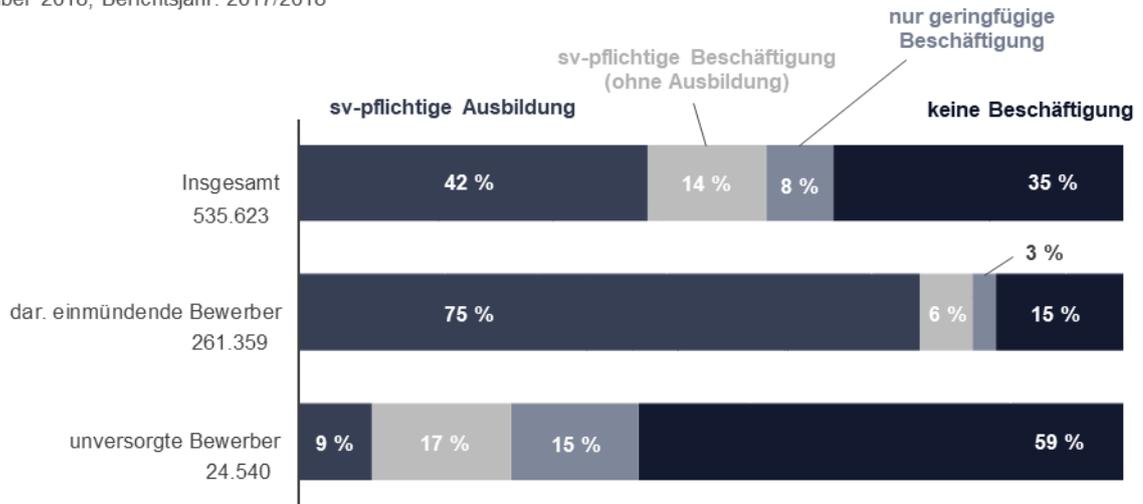
- 42 % der Bewerberinnen und Bewerber zum 30.09. sind am 31.12. des gleichen Jahres in einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildung (Durchschnitt der Berichtsjahre 2012/13 - 2017/18).
- 64 % dieser Bewerberinnen und Bewerber wiederum, die in eine Ausbildung übergegangen sind, befinden sich in einer Ausbildung im Berufssegment ihres Wunschberufs und 67 % haben ihre Ausbildung in ihrem Wohnsitz-Landkreis gefunden (Berichtsjahr 2017/18).
- Der Anteil der Bewerberinnen und Bewerber, die 3 Monate nach Berichtsjahresende in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Ausbildung) waren, ist im Zeitraum 2013 bis 2018 leicht, aber kontinuierlich gestiegen: von 10 auf 14 %.

Die folgende Abbildung zeigt beispielhaft den Übergang von Bewerberinnen und Bewerbern vom September 2018 in Ausbildung und andere Beschäftigungsstatus nach dem dreimonatigen Verbleibsintervall. Für eingemündete Bewerberinnen und Bewerber lässt sich zu drei Vierteln eine sozialversicherungspflichtige Ausbildung nachweisen, während für mehr als die Hälfte der unversorgten Bewerberinnen und Bewerber keine Beschäftigung – weder eine Ausbildung noch ein Arbeitsverhältnis – bekannt ist.

² <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Ausbildungsstellenmarkt/Methodenberichte-Ausbildungsstellenmarkt-Nav.html>

**Gemeldete Bewerberinnen und Bewerber nach ihrem Status der Ausbildungssuche am 30.09.:
Übergang in Ausbildung/Beschäftigung am 31.12.2018**

Deutschland
September 2018; Berichtsjahr: 2017/2018



Informationen über den Beschäftigungsstatus der Personen während des Zeitraums zwischen Beginn und Ende eines Verbleibsintervalls finden keine Berücksichtigung. Ob Auszubildende eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, sie vorzeitig beendet oder den Ausbildungsplatz gewechselt haben, ist nicht bekannt. Es ist geplant, die neuen Auswertungsmöglichkeiten in die Standardberichterstattung zu integrieren.